



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen für den Bereich der PV-Anlage Interquell

Mit Bescheid vom 07.02.2023, Aktenzeichen 50-4664-2021-BB, hat das Landratsamt Augsburg die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 188, Gemarkung Wehringen, im Süden der Ortslage Wehringen, südlich der Gartenstraße, in der Fassung vom 31.01.2023 genehmigt.



Übersichtslageplan mit Lage Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen rechtswirksam.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 31.01.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen im Internet unter [www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/](http://www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/) auf der Homepage der Gemeinde Wehringen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wehringen, 16.02.2023



Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister

angeheftet: 16.02.2023

abgenommen: \_\_\_\_\_